







### Evangel. Vereinshaus.

#### Liturgische Feier

mit Chorgesängen und Ansprachen Charfreitag, Abends 8 Uhr.  
Eintritt für Jedermann frei.

### Damen-Sonnenschirme

früherer Preis 3, 4, 5 u. 6 Mk. Jetzt zu Mk. 1.50, 2.00 und 2.50 in

Caspar Führer's Riesen-Bazar,  
49. Kirchgasse 49.

Die Schirme sind mit Preis im Schaufenster ausgestellt.

Rechte Handmacher Eierwäbeln v. Pfd. 50 Pf.,  
franzö. u. ital. Macaroni v. Pfd. 50-60 Pf.,  
Bruchmacaroni v. Pfd. 25-30 Pf.,  
Pflanzen, süße Frucht, v. Pfd. u. 25 Pf. an,  
Bingäpfel v. Pfd. 70 Pf.,  
Apricoten, Pfirsiche v. Pfd. 90 Pf.,  
sowie alle anderen Obstsorten billigst.

F. A. Dienstbach, Rheinstr. 87.

#### Empfehle

als ganz vorzügliche u. sehr preiswerthe Qualitätskaffee meine

**geroasteten Java-Kaffee**  
per Pfd. zu Mk. 1.50, 1.70 u. 1.80.

Billigere reistehende Sorten zu 1.20, 1.30, 1.40 u. 1.50 das Pfund.

D. Fuels,

Saalgasse 2, Ecke der Webergasse.

#### Baugegenstände:

Große Träger, L., T. u. U-Gelien, Säulen, alle Canalisations- u. Regenröhren, Sanitär- u. sanitäre Abflüsse, Eisen- u. Blech-Plattieren, Deck- u. Schiefer-Decken, Rohr, Wasser, Abflüsse u. f. u. hält in jeder wohl vorräthig und liefert zu den billigsten Preisen

G. Schöller in Wiesbaden,  
Telephon No. 74, Dohlemerstraße 25.

### Futterstoffe

für Taillen und Rösche in guten Qualitäten  
per Mtr. à 20, 25, 28, 30, 35, 40 u. 45 Pf., schwarze und farbige Lüstres per Mtr. 10, 45, 50 und 60 Pf. empfiehlt

D. Biermann  
(Inh. R. Helbing)

Parterre, 3. Bärenstraße 3, Parterre.

### Gummi-Artikel

für alle Arten Unterhaltung von Herren- u. Damen- u. Kinder- u. f. u. empfiehlt sich bestens J. Hiegler, Langgasse 43, 1. St. Besteht guten Weg für abnormale Körperlichkeiten

### Geschw. Grimm,

Moritzstrasse 33, 2.

empfehlen sich zur Anfertigung feinsten und modernster

### Costumes

unter Garantie für tadellosten eleganten Sitz.

Prompte Bedienung.

### Meier's Weinstube,

12. Louisenstrasse 12.

Heute, Mittwoch, den 1. April:

1893er Frauensteiner Marschall

à Glas 40 Pf.

Reichhaltige Speisekarte.

B. Buchmann.

## Bureau Union,

Einziges Special-Geschäft in Bureau-Artikeln u. Bureau-Möbeln.

Vertrieb patent. Neuheiten.

Leubau Vulplus. 26 Neugasse 26 An der Marktstrasse.



### Gg. Otto Rus, Uhrmacher,

Inhaber des C. Theod. Wagner'schen Uhrengeschäfts  
(gegr. 1863),  
Mühlgasse 4,

bringt sein reichhaltiges Lager in

### allen Arten Uhren

in empfehlende Erinnerung.  
Zusicherung sorgfältiger Arbeit und gewissenhafter Bedienung.

Specialität in besseren Taschenuhren.  
Vorteilhafte Uhren für Confirmanden.

### Eier,

### Waltuch,

Waldweggasse 10. Waldweggasse 10.



Dr. C. Cretz, Langgasse 28, Wiesbaden, Dr. Franz Mathias, Tannenstr. 25, do. Wilh. Schill, Friedenstr. 16, do. C. Bruch, Albrechtstr. 14, do. Heine, Schindler, Neugasse 12, do. J. B. Kilian, Ehrlich, Paul Becker, Gartenstr. Hildesheim.

H. Cablian von 35 Pf. an.  
Große Egm. Schellfische.

K. Erb, Nerostraße 12.  
Morgen Donnerstag von 7 Uhr ab wird  
prima Kuhfleisch zu 50 Pf.

Donnerstag Vormittag von 7 Uhr ab wird  
prima Rindfleisch per Pfd. 50 Pf.

Höderstraße 7, Neubau,  
wird Donnerstag und Sonntag den ganzen Tag 1. Qualität  
Rindfleisch zu 56 Pf. angeboten.

Kleine Burgstrasse 8,  
nächst der Webergasse.

A. Zenner's Nachf. Aug. Wolf.  
Meine Wohnung ist fortan

Wilhelmstrasse 12,  
Gartenhaus I.

Dr. van Niessen.  
Sprechzeit 11-1 u. 3-4 Uhr.

### Allgemeine Gewerbeschule.

Anstellung von Zeichnungen und praktischen  
Schülerarbeiten aus dem Jahre 1895/96.  
Gründung: Am Sonntag, den 4. April, Vor-  
mittags 11 Uhr.  
Besichtigungszeit: Bis einschließl. 12. April,  
täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr  
Nachmittags. Eintritt frei.  
Der Vorstand.

Dr. med. Ludwig Heymann,  
prakt. Arzt,  
Arzt der Ortskrankenkasse,  
hat seine Praxis eröffnet

### Kirchgasse 51, 1.

Sprechstunden: 8<sup>1/2</sup>-10 Uhr Vormittags  
2<sup>1/2</sup>-4 Uhr Nachmittags  
Wiesbaden, 1. April 1896.

### Sehr billig zu verkaufen:

Einzelstücke 10 Pf., 20 Pf., 30 Pf., 40 Pf., 50 Pf., 60 Pf., 70 Pf., 80 Pf., 90 Pf., 100 Pf., 110 Pf., 120 Pf., 130 Pf., 140 Pf., 150 Pf., 160 Pf., 170 Pf., 180 Pf., 190 Pf., 200 Pf., 210 Pf., 220 Pf., 230 Pf., 240 Pf., 250 Pf., 260 Pf., 270 Pf., 280 Pf., 290 Pf., 300 Pf., 310 Pf., 320 Pf., 330 Pf., 340 Pf., 350 Pf., 360 Pf., 370 Pf., 380 Pf., 390 Pf., 400 Pf., 410 Pf., 420 Pf., 430 Pf., 440 Pf., 450 Pf., 460 Pf., 470 Pf., 480 Pf., 490 Pf., 500 Pf., 510 Pf., 520 Pf., 530 Pf., 540 Pf., 550 Pf., 560 Pf., 570 Pf., 580 Pf., 590 Pf., 600 Pf., 610 Pf., 620 Pf., 630 Pf., 640 Pf., 650 Pf., 660 Pf., 670 Pf., 680 Pf., 690 Pf., 700 Pf., 710 Pf., 720 Pf., 730 Pf., 740 Pf., 750 Pf., 760 Pf., 770 Pf., 780 Pf., 790 Pf., 800 Pf., 810 Pf., 820 Pf., 830 Pf., 840 Pf., 850 Pf., 860 Pf., 870 Pf., 880 Pf., 890 Pf., 900 Pf., 910 Pf., 920 Pf., 930 Pf., 940 Pf., 950 Pf., 960 Pf., 970 Pf., 980 Pf., 990 Pf., 1000 Pf.

Um Geschäften vorzubehalten, theile ich hiermit mit,  
dass ich meinen Wohnort von wegen meiner Schilddrüse  
Herr und Frau Adolf Strauss, mit denen ich schon  
mehr gemein haben will, nach Dilsdorf a. Rh. verlege.  
Ich verzichte darauf, mich mit denselben in eine Zeitsungs-  
Freude, einzulassen.

Gelegentlich erlaube ich, dass ich für meine Frau,  
die sich von mir getrennt hat, vornehmendrechtlich nicht  
mehr haufe.

In weitesten Kreisen bin ich mit Vergnügen bereit  
Gedankend

### H. Steinthal, Weingroßhandlung.

Enkirch von Yahntein  
wurde freigesprochen. Die Klage beruhte auf  
einer Unwahrheit. Die Kosten trägt die  
Gemeinde-Kasse.

Dereneliner in der Kirchgasse verweisen. Als ob gegen  
den Herrn, Wiesbaden, 2. 2.

### Dankagung.

Herzlichen Dank allen denen, welche unsere  
guten Großvater,

### Georg Kösch,

zur letzten Ruhestätte geleitet.  
Die Hinterbliebenen:  
Frau Catharina Kösch und Kinder.

verantwortlich für den politischen und literarischen Theil: H. Schulte vom Grühl; für den übrigen Theil und die Anzeigen: G. Koppstadt; beide in Wiesbaden.  
Korrespondenz-Druck und Verlag der B. Schellenserg'schen Verlagsbuchhandlung in Wiesbaden.

Wenn die Zeit länger werden
kann das Herz auch in der Brust
schmerz wird es dann auf Erden
alles ahnen soll.

Alles ahnen soll und Sehnen:
Schmerz nur im jungen Jahr
Denn ein Armer noch mit Thränen,
Doch ein Reicher war.

D. Ding.

(In Briefen.) (Nachdruck verboten.)

Der Stern der Anhold.

Von Adolf Ströling.

Es ist als der Herr Baron Johann vom glücklichen Stern
eine bedeutende Bekanntschaft erhalten hätte, würde er mit
seiner Frau wieder ab. Der Wittgensteinischer hat es
mir im Geheime gesagt, daß er soll den ganzen Klassen-

Der glückliche Stern hat den Herrn Bruder nicht in Roth
und Glend verkommen lassen wollen. Es steht sich wohl
für einen Diener nicht, es zu sagen, aber Ihnen, Herr
Baron, muß ich es doch schreiben, der glückliche Stern hat seine
Summen an den Herrn Bruder geschickt, doch — nun, es
bleibt nicht, es muß heraus — daß ein der Wittgenstein-

Der alte Kammerdiener Schöler, er blüht fröhlich an
Gesundheit auf, er war doch schwach, wie sein junger Herr
der ihm gemessenen Mühseligkeiten auszuweichen wurde. Er
konnte arbeiten sein. Hermann würde ihm freundlich erst
zu dem Hause zu, ich habe die Dabulo. Es waren
lange erfrischende Mühseligkeiten, welche Du mit gemacht
hast, aber ich bleibe dennoch dankbar für dieselben. Ged-

Soch lange Zeit, nachdem Dabulo ihn verlassen hatte,
ging Hermann mit langsamen, geschwätigen Schritten
hinweg im Zimmer auf und nieder, epi als die körperliche
Erkrankung ihn zwang, den Zimmergang abzuweichen,
lag es ihm mit schwerem Kopf und schwerem Herzen zur
Nase. Aber Schlaf vermochte er in dieser Nacht nicht
zu finden.

Als Morgenlunde sendete ihre ersten Strahlen in die
Häuser. Hermann stieg auf von dem Bett, in dem er
schlafen die Nacht verbracht hatte. Er hatte wohl noch eine
Stunde Zeit gehabt, ehe er mit dem Morgenzug von

Es nach D. zu reifen beschäftigte, aber zu schlafen ver-
mochte er doch nicht, sein Blut war durch die in hohen
wachen Träumen gedrehte Nacht in einer heftigen Auf-
regung die ihn nicht im Bett darblet. Ein Spogiergang
in dem thaufrischen Garten mußte ihn wohlthun, bei dem-
selben konnte er auch ruhiger nachdenken über die traurige
Vergangenheit seiner Familie, als während der Nacht.

Er strebete sich schnell an und besah dann seinen Schwestern
sein Zimmer. Auch schielte Alles im Schloß, und er wollte
Niemand wecken. Es war ihm angenehm, daß er, von seinem
Diener beurlaubt, einen einsamen Spogiergang machen konnte;
er suchte deshalb auch in dem parkähnlichen Schloßgarten
die besten Wege auf, welche ihn durch dichten Gebüsch
schlingelten.

Hermann hatte sonst ein offenes Auge für jede Schön-
heit der Natur. Ein Baumtropol, in welchem die Morgen-
sonne sich spiegelte, eine sich eben zur Blüthe entfaltende
Kosmosrose entzückten ihn, der sonst so ernste, so fastere
Knaus konnte sich endlich freuen über jedes unbedeutende
Blüthenlein, welches mit seiner farbigen Krone über den
grünen Rasen herausschaute; er war für ihn der höchste
Genuss, durch Wald und Feld zu wandern, überall fand er
verborgene Schönheiten der Natur, die sich ihm offenbarten;
heute aber schmeckte sein Blut schmerz über den smartab-
geriebenen Rasen, über die im dichten Blüthenstumpfen verengten
Wegchen der geschwundenen Schloßgärten.

Langsam, mit geschlossenen Augen, wandelte er durch die
verwachsenen Gänge; noch einmal ließ er vor seinem Auge
die Bilder vorbeiziehen, welche gestern Abend durch die
Erleuchtung des alten Dabulo für ihn einfallen hatten.
Er hatte, während Dabulo in seiner geistigen Art er-
starrte, oft gemerkt, wie der Wahrheit dessen, was er hörte.
In abentheurerlich und seltsam erdlichen das Schicksal der an-
gestellten Sabine, für fast unendlich hielt er es, daß der
solche Stimmungen des Anholdischen Geschlechts, der wirthliche
Wohlbefinden Herrn v. Anhold, unter dem Behalten des
eigenen Sohnes zum freien Betrage sich erwidrig haben
sollte; aber während der schlaflosen Nacht waren die Zweifel,
die er gehabt hatte, gesunken, nicht mehr war er zu
der Ueberzeugung gelangt, daß Dabulo ihm nicht nur die
Wahrheit erzählt hatte, sondern daß auch die Bemerkungen,
welche der alte Diener nicht ohne Zweifel als ungeschickten
hatte, auf Wahrheit begründet seien. Er war jetzt über-
zeugt, daß nicht die Dabulo's Schwestern, sondern die der be-
rühmten Kammerdiener in der Nähe von Dorf Warrich ruhe,
daß der Dabulo und Hermann nicht ohne nur Gründe
sein seltsames Verhalten gemacht habe. Sabine war von
dem Dabulo's Tode aus dem Schloß entfernt, wohin aber war
sie gebracht worden? Sollte der unaufrichtige Vater die
gestorbene Tochter, die er der Entführung des Anholdischen
Namens beschuldigte, in Gefangenschaft gehalten? Hatte
diese Frage überhaupt über seinen Tod hinaus? Über war
Sabine früher gestorben? Sollte es — auch darauf deutete
ja das Verhalten des Oberen Warrich hin — vielleicht
ein Kind hinterlassen, dem dann das Recht auf das Erbthum
des Vaters zufließen würde? Was wenn dies der Fall
war, wenn ein Kind Sabines lebte, war dann nicht die
letzte Hoffnung trübselig, welche Hermann's Vater auf
eine Rettung vor dem Tode hatte?

Hermann hatte dem Vater nie nahe gekommen, die Liebe
des Sohnes zum Vater war schon in früher Kindheit erlosch
worden, trotzdem aber hing ihm doch der Gedanke, daß das
Lebensglück seines Vaters noch innerhalb der nächsten drei
Monaten sterben könnte, eine sehr Belangreiches ein. Wenn
wirklich ein Erbe Sabines lebte, konnte er dann nicht
noch im letzten Augenblicke zur Verwirklichung seines Rechtes
kommen, dieses in Anspruch nehmen, und was?

Dann brach das Lirillid aufrecht erhaltene Geldbude
des Anholdens und der Gabe des Anholdischen Geschlechts

zusammen. Was war daraus geworden? War es nicht des
gründet auf eitel Trug und Schein? Welche Berechtigung
hatten heute wohl noch die Anhold, die Familienehre hoch-
zuhalten und mit Hochmuth Anholdigkeiten auf die Niedrig-
geborenen? Eine Tochter des alten Geschlechts hatte sich
aus dem Vaterlande entföhren lassen und hatte die Ehre
des Namens geschädigt, der Vater hatte, um diese Ehre zu
rächen, ein Verbrechen begangen, der älteste Sohn war ein
wüthiger Spieler geworden, hatte an den Spielbänken sein
Vermögen vertrieben, war zum Zuchtstube und Verlust
des Abels verurtheilt worden, und der letzte Stammhalter
des Geschlechts kammt dergeachtet gegen den hereinbrechenden
Nau, die Familiengüter waren fast veräußert, um für vor
der Zwangsversteigerung zu retten, veranlagte der Baron
von Anhold, daß sein ältester Sohn sich verheirathe mit der
Tochter eines Reichthums! Konnte noch mehr Schmach auf
diese Familie gehäuft werden? Was es nicht gleichgültig,
was ferner geschah?

Nein, es war ihm doch nicht gleichgültig! In diesem
Augenblicke fühlte es Hermann, daß auch in ihm der An-
holdische Familienstolz lebte. Er hatte gelohnt, frei von
jedem aristokratischen Vorurtheil, gleichgültig gegen eine falsche
Standesehre zu sein, hatte er sich doch ohne Bedenken ent-
schlossen, als einfacher Doktor Anhold's sich einem literari-
schen Ernste zu widmen; er hatte ihm nicht den geringsten
Kampfe geföhrt, um den Adel zu verurtheilen; er hatte ge-
glaubt, den seiner Familie vollständig gelöst zu sein und
jetzt fühlte er doch —

Endlich fände ich den Dabulo's!
Hermann's sah sich nach rechts um, die hinter ihm
stehende Hand war ihm bezeugt, ihn aus seinen tiefen
Gedanken erweckte. Er sah sich um und sah den
Besucher in das freundliche blaue Auge schaute, da wurde es
ihm plötzlich klar, daß er nicht ein unbedeutendes Band mit
seiner Familie verknüpft sei. Die Liebe zu Hans bildete
dies Band.

Für Hans mußte die Familienehre sein, er mußte
die Frieden, welche schon auf Verlassen ruhten, unerschüttert
verwahren werden. Bis die Fehde des jungen
Offiziers war es notwendig, das Ferngehörte des An-
holdens des Anholdischen Geschlechts anrecht zu erhalten.

Endlich fände ich Dabulo!
Hermann's sah sich nach rechts um, die hinter ihm
stehende Hand war ihm bezeugt, ihn aus seinen tiefen
Gedanken erweckte. Er sah sich um und sah den
Besucher in das freundliche blaue Auge schaute, da wurde es
ihm plötzlich klar, daß er nicht ein unbedeutendes Band mit
seiner Familie verknüpft sei. Die Liebe zu Hans bildete
dies Band.

Ich habe keinen Groll gegen Dich geföhrt, Hans!
Ich aber gegen Dich! Ich sage es Dir offen, ich habe
Dir gehöhrt. Du wirst ja hart und lieblos gegen den
Vater, daß ich in dieser Sache empört war; aber Hermann,
ich kann nicht über ein Noth hinaus mit Dir grollen und
dann giebt mir die Hand, zwischen aus beiden hat niemals
auch nur ein unbedeutendes Gedanke liegen!

Hermann's sah sich nach rechts um, die hinter ihm
stehende Hand war ihm bezeugt, ihn aus seinen tiefen
Gedanken erweckte. Er sah sich um und sah den
Besucher in das freundliche blaue Auge schaute, da wurde es
ihm plötzlich klar, daß er nicht ein unbedeutendes Band mit
seiner Familie verknüpft sei. Die Liebe zu Hans bildete
dies Band.

Hermann's sah sich nach rechts um, die hinter ihm
stehende Hand war ihm bezeugt, ihn aus seinen tiefen
Gedanken erweckte. Er sah sich um und sah den
Besucher in das freundliche blaue Auge schaute, da wurde es
ihm plötzlich klar, daß er nicht ein unbedeutendes Band mit
seiner Familie verknüpft sei. Die Liebe zu Hans bildete
dies Band.

Hermann's sah sich nach rechts um, die hinter ihm
stehende Hand war ihm bezeugt, ihn aus seinen tiefen
Gedanken erweckte. Er sah sich um und sah den
Besucher in das freundliche blaue Auge schaute, da wurde es
ihm plötzlich klar, daß er nicht ein unbedeutendes Band mit
seiner Familie verknüpft sei. Die Liebe zu Hans bildete
dies Band.

Aufsichtliche Anzeigen

Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach den
Bestimmungen, betreffend die Vermögensgegenstände im Handelsgewerbe
zu ersten Theil und Pfändung gilt es:
1. Der Handel mit Eisen- u. Eisenarbeiten, mit Eisen und
Stahl, sowie Schmiedearbeiten von 5 bis 9 1/2 Uhr Vormittags
und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags.
2. Der Handel mit Colonialwaaren, Wump, Tabak und
Cigarren, sowie mit Bier und Wein von 7 1/2 bis 9 1/2 Uhr
Vormittags.
3. Der Handel mit 5 bis 9 1/2 Uhr Vormittags und von
11 1/2 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und außerdem von
5 bis 7 Uhr Vormittags.
4. Der Verkauf von 4 bis 6 Uhr Vormittags.
In allen übrigen Fällen des Handelsgewerbes hat am ersten
Theil und Pfändung ein Steuerbescheid nicht stattfinden.
Wiesbaden, den 31. März 1896.
Ständischer Polizei-Direktion. Edlitz.

Der Magistrat der Stadt Wiesbaden hat beschließen, die
1. Juli 1896 im Betrage von 2,340,000 Mark,
am dem 1. October 1896 durch Abschreibung in eine 3 1/2
procentige Anleihe. Auf Grund des hierzu entworfenen Inter-
essenten-Schreibens vom 4. November 1896. Interessenten-
listen von Wiesbaden vom 10. December 1896, No. 61, Seite 257,
welche die Namen der Schuldverschreibungen betrie, welche über-
nommen werden, befinden in der Zeit vom 15. bis ein-
schließlich 23. April d. J., von 9 1/2 Uhr Morgens und
3 1/2 Uhr Nachmittags in hiesigen Rathhaus, Zimmer No. 22
zur Abschreibung von 3 1/2 procent, Zinsen, verbunden und zwar unter
Zuführung der nach dem 1. Juli d. J. hinaus verfallenden Zinsen von
11—20 Mark. Die Interessenten-Listen sind ersichtlich zu werden.
Unter Einwirkung derselben nach dem 1. Juli d. J. erfolgt die
Ausgabe einer neuen Interessenten-Liste auf 10 Jahre, von welcher
der erste Zinsfuß für die Zeit vom 1. Juli bis 1. October d. J.
nach dem 1 1/2 procent und vom 1. October d. J. bis 1. Januar 1897 auf
2 1/2 procent lautet.

Alle diejenigen Schuldverschreibungen der genannten Stadt-
anleihe, welche innerhalb der obigen Zeit nicht zur Abschreibung
auf 3 1/2 procent Zinsen vorliegen werden, werden den Inhabern hierdurch
zur Abschreibung auf den 1. October d. J. geföhrt. Eine
weitere Verlängerung der so abzuliehenden Anleihe wird von da an
nicht mehr stattfinden. Die Abschreibung erfolgt bei der Stadtkasse zu
Wiesbaden, aber bei der Haupt-Schuldverschreibung in Berlin und
bei der deutschen Reichs-Schuldverschreibung von Ewald, Barthelemy u. Comp.
an Berlin und deren Communitate zu Frankfurt a. M. vom
1. Oct. d. J. an. Die Abschreibung der Stücke auf 3 1/2 procent
erfolgt mittel der Reduktion einer Abschreibung von 1 Mark 65 Pf.
pro 100 Mark Nennwerth. Die Abschreibung beträgt nach der
Reduktion von 300 Mark = 3 Mark 35 Pf. pro Stück, von 500 Mark =
9 Mark 25 Pf. pro Stück, von 1000 Mark = 18 Mark 50 Pf. pro Stück
und von 2000 Mark = 37 Mark pro Stück. Der Betrag dieser Auf-
zahlung ist bei der Uebernahme der Stücke zur Abschreibung zu
entrichten. Die Zahlung der Anleihe kann mit dem Zinsfuß
von 3 1/2 procent d. J. stattfinden, welches mit 3 procent Zinsen
bei der Abschreibung der Stücke unter Veranschlagung der Zinsen
von 15 Pf. pro 100 Mark Nennwerth der Schuldverschreibungen
einzuweisen bereit ist.
Die Haupt-Schuldverschreibung in Berlin ist bereit die Ab-
schreibung der Schuldverschreibungen für die Inhaber derselben zu
vermitteln und zwar abgeben von der so zu leistenden Aufzahlung
hinterlassen.
Wiesbaden, den 28. März 1896.
Der Magistrat. Dr. Jöckel.

Stadtkommunal-Verordnung.
Die Commune der Stadt der ersten Stadtkommunal-Verordnung
nicht annehmlichen Mitglieder in den verordneten Angelegenheiten
betreffend ist im Wege der öffentlichen Aufklärung verbunden werden.
Verordnungsunterlagen können während der Vormittagsstunden
im Rathhaus, Zimmer No. 42 eingesehen, oder auch von
dort bezogen werden.
Formularien betrefsende mit dem 1. April d. J. an
eröffnete Anleihe der hiesigen Stadtanleihe, den
2. April 1896, Vertheilung 11 1/2 Mark, zu welcher Zeit die
Einführung der Anleihe in Gegenwart einer öffentlichen Deputir-
tenkommission wird, bei der interessierten Stelle einzuweisen.
Wiesbaden, den 28. März 1896.
Stadtkommunal-Verordnung für Wiesbaden.
Der Stadtkommunal-Verordner.

Schuldverschreibung.

Der Herr und Verwaltung der Eisenbahnen.
Die hiesigen Eisenbahnen werden zur Vermehrung von
Verkehrsmitteln gegen die bestehenden Eisenbahnen durch
aufmerksam gemacht, daß gemäß § 22 des Eisenbahngesetzes
vom 24. Juni 1891 und der dazu erlassenen Anweisung des Herrn
Finanzministers vom 4. November 1890, Abschnitt IV, Artikel 25,
an Jeder, welcher über den Betrieb eines Eisenbahnen-Unternehmens
anfangt, dem Magistrat vorher 6000 Reichsmark gleichzeitig mit dem
Beginne des Betriebes einzulegen zu machen hat. Die Einlage
hat schriftlich zu erfolgen, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neuen Eisenbahnen-Gewerbe oder ein Stück des-
selben ein anderes Gewerbe eintritt.
Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung eines Eisen-
bahnen-Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt,
verfällt nach § 70 des Eisenbahngesetzes in eine dem doppelten
Betrage der einzahlung Steuer gleichende Geldstrafe, außerdem in die
normalen Strafen zu entscheiden.
Das Bestehen eines Eisenbahnen-Gewerbes ist dagegen
nach § 11, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1890 und
Artikel 25 des Eisenbahngesetzes, für kann auch im Rathhaus, Zimmer
No. 5, mündlich während der öffentlichen Vormittags-Versammlungen
im Protocoll gegeben werden. Die Verpflichtung tritt auch
dann ein, wenn:
a) das Gewerbe eines Anderen





# Frauen-Verein,

Leben Rettungsges. 9.

empfiehlt sein großes Lager fertiger Hüte, Strick- u. Däsearbeiten, besonders Fremden, weiß und buntd, in jeder Größe und allen Preislagen, dankgütigste Strümpfe, Hosiery, Kleider, Kinderhüte, Deden, Schoner u. Nichtverwahrte wird in kürzester Zeit und bei billiger Berechnung angefertigt.

## Kohlen-Consum-Verein.

Geschäftslokal: Louisestraße 17

Beste u. billigste Bezugsquelle für Brennmaterialien aller Art, als: Kohlen, Holz- u. Torf, Braunkohle, Gas, Petroleum, Gasmaschinen und Eisenwerkzeuge, Gas- u. Wasserleitungen.

## Wilhelm Hoppe,

15a. Langgasse 15a.

empfehlenswert reichhaltiges Lager

## Porzellan und Glaswaaren

für Hotels und Haushaltungen.

Weisse und bemalte Porzellane, Tafel-, Kaffee- u. Thee-Service, neueste Formen und Muster.

Meissener Porzellan, Zwiebelmuster (Fabrik-Lager).

## Wasch-Garnituren.

Wassgläser, Römer, Pokale, Bowlen, Biergläser und Bierkrüge

## Krystall-Trink-Service.

Glas, geschliffen und mit Goldrand.

## Geschliffen Krystall.

Fruchtschalen, Compotgeschalen und Teller.

Vasen, Jardinières, Blumen- und Palmetbüsse, Figuren, Nippes.

Billigste Preise. 8409

## Vorzügl. Gemüsenudeln

Broccaccaroni per Pfd. 24, 30, 35, 40, 50 und 60 Pf.  
Maccaroni, lange 40, 50, 60  
Gemischtes Obst 30, 40, 50  
Türk. Pfäunen 30, 35, 40 und 50 Pf.  
Pflaumen ohne Stein, Catharinen-Pflaumen.  
Apfel-Schützen per Pfd. 32 und 40 Pf.  
Bienen per Pfd. 24, 30, 35 und 40 Pf.  
Brombeeren, Himbeeren, Kirschen, Mirabellen, Aprikosen,  
Weizen-Mehle per Pfd. von 14-22 Pf.

Saalgasse 2. D. Fuchs, Ecke Webergasse.

## Artischocken

gute per 100 Stk. 2.50, Magn. bannum per 100 Stk. 2.50, fein in Gans.

Stettin u. Hebbel zu versenden. Schmalzstraße 24, Bism. 1895

## Von der Reise zurück.

Dr. med. Ahrens, 4816

Sonnenbergerstrasse 51.

## Conserven in Büchsen.

Stangenparagel per 1 Büchse 80 Stk. 1.-, 2.-, 3.-, 4.-, 5.-, 6.-, 7.-, 8.-, 9.-, 10.-  
Miesener Bohnenparagel per 1 Büchse 80 Stk. 1.70, 2.00, 2.30, 2.60, 2.90, 3.20, 3.50, 3.80, 4.10, 4.40, 4.70, 5.00, 5.30, 5.60, 5.90, 6.20, 6.50, 6.80, 7.10, 7.40, 7.70, 8.00, 8.30, 8.60, 8.90, 9.20, 9.50, 9.80, 10.10, 10.40, 10.70, 11.00, 11.30, 11.60, 11.90, 12.20, 12.50, 12.80, 13.10, 13.40, 13.70, 14.00, 14.30, 14.60, 14.90, 15.20, 15.50, 15.80, 16.10, 16.40, 16.70, 17.00, 17.30, 17.60, 17.90, 18.20, 18.50, 18.80, 19.10, 19.40, 19.70, 20.00, 20.30, 20.60, 20.90, 21.20, 21.50, 21.80, 22.10, 22.40, 22.70, 23.00, 23.30, 23.60, 23.90, 24.20, 24.50, 24.80, 25.10, 25.40, 25.70, 26.00, 26.30, 26.60, 26.90, 27.20, 27.50, 27.80, 28.10, 28.40, 28.70, 29.00, 29.30, 29.60, 29.90, 30.20, 30.50, 30.80, 31.10, 31.40, 31.70, 32.00, 32.30, 32.60, 32.90, 33.20, 33.50, 33.80, 34.10, 34.40, 34.70, 35.00, 35.30, 35.60, 35.90, 36.20, 36.50, 36.80, 37.10, 37.40, 37.70, 38.00, 38.30, 38.60, 38.90, 39.20, 39.50, 39.80, 40.10, 40.40, 40.70, 41.00, 41.30, 41.60, 41.90, 42.20, 42.50, 42.80, 43.10, 43.40, 43.70, 44.00, 44.30, 44.60, 44.90, 45.20, 45.50, 45.80, 46.10, 46.40, 46.70, 47.00, 47.30, 47.60, 47.90, 48.20, 48.50, 48.80, 49.10, 49.40, 49.70, 50.00, 50.30, 50.60, 50.90, 51.20, 51.50, 51.80, 52.10, 52.40, 52.70, 53.00, 53.30, 53.60, 53.90, 54.20, 54.50, 54.80, 55.10, 55.40, 55.70, 56.00, 56.30, 56.60, 56.90, 57.20, 57.50, 57.80, 58.10, 58.40, 58.70, 59.00, 59.30, 59.60, 59.90, 60.20, 60.50, 60.80, 61.10, 61.40, 61.70, 62.00, 62.30, 62.60, 62.90, 63.20, 63.50, 63.80, 64.10, 64.40, 64.70, 65.00, 65.30, 65.60, 65.90, 66.20, 66.50, 66.80, 67.10, 67.40, 67.70, 68.00, 68.30, 68.60, 68.90, 69.20, 69.50, 69.80, 70.10, 70.40, 70.70, 71.00, 71.30, 71.60, 71.90, 72.20, 72.50, 72.80, 73.10, 73.40, 73.70, 74.00, 74.30, 74.60, 74.90, 75.20, 75.50, 75.80, 76.10, 76.40, 76.70, 77.00, 77.30, 77.60, 77.90, 78.20, 78.50, 78.80, 79.10, 79.40, 79.70, 80.00, 80.30, 80.60, 80.90, 81.20, 81.50, 81.80, 82.10, 82.40, 82.70, 83.00, 83.30, 83.60, 83.90, 84.20, 84.50, 84.80, 85.10, 85.40, 85.70, 86.00, 86.30, 86.60, 86.90, 87.20, 87.50, 87.80, 88.10, 88.40, 88.70, 89.00, 89.30, 89.60, 89.90, 90.20, 90.50, 90.80, 91.10, 91.40, 91.70, 92.00, 92.30, 92.60, 92.90, 93.20, 93.50, 93.80, 94.10, 94.40, 94.70, 95.00, 95.30, 95.60, 95.90, 96.20, 96.50, 96.80, 97.10, 97.40, 97.70, 98.00, 98.30, 98.60, 98.90, 99.20, 99.50, 99.80, 100.10, 100.40, 100.70, 101.00, 101.30, 101.60, 101.90, 102.20, 102.50, 102.80, 103.10, 103.40, 103.70, 104.00, 104.30, 104.60, 104.90, 105.20, 105.50, 105.80, 106.10, 106.40, 106.70, 107.00, 107.30, 107.60, 107.90, 108.20, 108.50, 108.80, 109.10, 109.40, 109.70, 110.00, 110.30, 110.60, 110.90, 111.20, 111.50, 111.80, 112.10, 112.40, 112.70, 113.00, 113.30, 113.60, 113.90, 114.20, 114.50, 114.80, 115.10, 115.40, 115.70, 116.00, 116.30, 116.60, 116.90, 117.20, 117.50, 117.80, 118.10, 118.40, 118.70, 119.00, 119.30, 119.60, 119.90, 120.20, 120.50, 120.80, 121.10, 121.40, 121.70, 122.00, 122.30, 122.60, 122.90, 123.20, 123.50, 123.80, 124.10, 124.40, 124.70, 125.00, 125.30, 125.60, 125.90, 126.20, 126.50, 126.80, 127.10, 127.40, 127.70, 128.00, 128.30, 128.60, 128.90, 129.20, 129.50, 129.80, 130.10, 130.40, 130.70, 131.00, 131.30, 131.60, 131.90, 132.20, 132.50, 132.80, 133.10, 133.40, 133.70, 134.00, 134.30, 134.60, 134.90, 135.20, 135.50, 135.80, 136.10, 136.40, 136.70, 137.00, 137.30, 137.60, 137.90, 138.20, 138.50, 138.80, 139.10, 139.40, 139.70, 140.00, 140.30, 140.60, 140.90, 141.20, 141.50, 141.80, 142.10, 142.40, 142.70, 143.00, 143.30, 143.60, 143.90, 144.20, 144.50, 144.80, 145.10, 145.40, 145.70, 146.00, 146.30, 146.60, 146.90, 147.20, 147.50, 147.80, 148.10, 148.40, 148.70, 149.00, 149.30, 149.60, 149.90, 150.20, 150.50, 150.80, 151.10, 151.40, 151.70, 152.00, 152.30, 152.60, 152.90, 153.20, 153.50, 153.80, 154.10, 154.40, 154.70, 155.00, 155.30, 155.60, 155.90, 156.20, 156.50, 156.80, 157.10, 157.40, 157.70, 158.00, 158.30, 158.60, 158.90, 159.20, 159.50, 159.80, 160.10, 160.40, 160.70, 161.00, 161.30, 161.60, 161.90, 162.20, 162.50, 162.80, 163.10, 163.40, 163.70, 164.00, 164.30, 164.60, 164.90, 165.20, 165.50, 165.80, 166.10, 166.40, 166.70, 167.00, 167.30, 167.60, 167.90, 168.20, 168.50, 168.80, 169.10, 169.40, 169.70, 170.00, 170.30, 170.60, 170.90, 171.20, 171.50, 171.80, 172.10, 172.40, 172.70, 173.00, 173.30, 173.60, 173.90, 174.20, 174.50, 174.80, 175.10, 175.40, 175.70, 176.00, 176.30, 176.60, 176.90, 177.20, 177.50, 177.80, 178.10, 178.40, 178.70, 179.00, 179.30, 179.60, 179.90, 180.20, 180.50, 180.80, 181.10, 181.40, 181.70, 182.00, 182.30, 182.60, 182.90, 183.20, 183.50, 183.80, 184.10, 184.40, 184.70, 185.00, 185.30, 185.60, 185.90, 186.20, 186.50, 186.80, 187.10, 187.40, 187.70, 188.00, 188.30, 188.60, 188.90, 189.20, 189.50, 189.80, 190.10, 190.40, 190.70, 191.00, 191.30, 191.60, 191.90, 192.20, 192.50, 192.80, 193.10, 193.40, 193.70, 194.00, 194.30, 194.60, 194.90, 195.20, 195.50, 195.80, 196.10, 196.40, 196.70, 197.00, 197.30, 197.60, 197.90, 198.20, 198.50, 198.80, 199.10, 199.40, 199.70, 200.00, 200.30, 200.60, 200.90, 201.20, 201.50, 201.80, 202.10, 202.40, 202.70, 203.00, 203.30, 203.60, 203.90, 204.20, 204.50, 204.80, 205.10, 205.40, 205.70, 206.00, 206.30, 206.60, 206.90, 207.20, 207.50, 207.80, 208.10, 208.40, 208.70, 209.00, 209.30, 209.60, 209.90, 210.20, 210.50, 210.80, 211.10, 211.40, 211.70, 212.00, 212.30, 212.60, 212.90, 213.20, 213.50, 213.80, 214.10, 214.40, 214.70, 215.00, 215.30, 215.60, 215.90, 216.20, 216.50, 216.80, 217.10, 217.40, 217.70, 218.00, 218.30, 218.60, 218.90, 219.20, 219.50, 219.80, 220.10, 220.40, 220.70, 221.00, 221.30, 221.60, 221.90, 222.20, 222.50, 222.80, 223.10, 223.40, 223.70, 224.00, 224.30, 224.60, 224.90, 225.20, 225.50, 225.80, 226.10, 226.40, 226.70, 227.00, 227.30, 227.60, 227.90, 228.20, 228.50, 228.80, 229.10, 229.40, 229.70, 230.00, 230.30, 230.60, 230.90, 231.20, 231.50, 231.80, 232.10, 232.40, 232.70, 233.00, 233.30, 233.60, 233.90, 234.20, 234.50, 234.80, 235.10, 235.40, 235.70, 236.00, 236.30, 236.60, 236.90, 237.20, 237.50, 237.80, 238.10, 238.40, 238.70, 239.00, 239.30, 239.60, 239.90, 240.20, 240.50, 240.80, 241.10, 241.40, 241.70, 242.00, 242.30, 242.60, 242.90, 243.20, 243.50, 243.80, 244.10, 244.40, 244.70, 245.00, 245.30, 245.60, 245.90, 246.20, 246.50, 246.80, 247.10, 247.40, 247.70, 248.00, 248.30, 248.60, 248.90, 249.20, 249.50, 249.80, 250.10, 250.40, 250.70, 251.00, 251.30, 251.60, 251.90, 252.20, 252.50, 252.80, 253.10, 253.40, 253.70, 254.00, 254.30, 254.60, 254.90, 255.20, 255.50, 255.80, 256.10, 256.40, 256.70, 257.00, 257.30, 257.60, 257.90, 258.20, 258.50, 258.80, 259.10, 259.40, 259.70, 260.00, 260.30, 260.60, 260.90, 261.20, 261.50, 261.80, 262.10, 262.40, 262.70, 263.00, 263.30, 263.60, 263.90, 264.20, 264.50, 264.80, 265.10, 265.40, 265.70, 266.00, 266.30, 266.60, 266.90, 267.20, 267.50, 267.80, 268.10, 268.40, 268.70, 269.00, 269.30, 269.60, 269.90, 270.20, 270.50, 270.80, 271.10, 271.40, 271.70, 272.00, 272.30, 272.60, 272.90, 273.20, 273.50, 273.80, 274.10, 274.40, 274.70, 275.00, 275.30, 275.60, 275.90, 276.20, 276.50, 276.80, 277.10, 277.40, 277.70, 278.00, 278.30, 278.60, 278.90, 279.20, 279.50, 279.80, 280.10, 280.40, 280.70, 281.00, 281.30, 281.60, 281.90, 282.20, 282.50, 282.80, 283.10, 283.40, 283.70, 284.00, 284.30, 284.60, 284.90, 285.20, 285.50, 285.80, 286.10, 286.40, 286.70, 287.00, 287.30, 287.60, 287.90, 288.20, 288.50, 288.80, 289.10, 289.40, 289.70, 290.00, 290.30, 290.60, 290.90, 291.20, 291.50, 291.80, 292.10, 292.40, 292.70, 293.00, 293.30, 293.60, 293.90, 294.20, 294.50, 294.80, 295.10, 295.40, 295.70, 296.00, 296.30, 296.60, 296.90, 297.20, 297.50, 297.80, 298.10, 298.40, 298.70, 299.00, 299.30, 299.60, 299.90, 300.20, 300.50, 300.80, 301.10, 301.40, 301.70, 302.00, 302.30, 302.60, 302.90, 303.20, 303.50, 303.80, 304.10, 304.40, 304.70, 305.00, 305.30, 305.60, 305.90, 306.20, 306.50, 306.80, 307.10, 307.40, 307.70, 308.00, 308.30, 308.60, 308.90, 309.20, 309.50, 309.80, 310.10, 310.40, 310.70, 311.00, 311.30, 311.60, 311.90, 312.20, 312.50, 312.80, 313.10, 313.40, 313.70, 314.00, 314.30, 314.60, 314.90, 315.20, 315.50, 315.80, 316.10, 316.40, 316.70, 317.00, 317.30, 317.60, 317.90, 318.20, 318.50, 318.80, 319.10, 319.40, 319.70, 320.00, 320.30, 320.60, 320.90, 321.20, 321.50, 321.80, 322.10, 322.40, 322.70, 323.00, 323.30, 323.60, 323.90, 324.20, 324.50, 324.80, 325.10, 325.40, 325.70, 326.00, 326.30, 326.60, 326.90, 327.20, 327.50, 327.80, 328.10, 328.40, 328.70, 329.00, 329.30, 329.60, 329.90, 330.20, 330.50, 330.80, 331.10, 331.40, 331.70, 332.00, 332.30, 332.60, 332.90, 333.20, 333.50, 333.80, 334.10, 334.40, 334.70, 335.00, 335.30, 335.60, 335.90, 336.20, 336.50, 336.80, 337.10, 337.40, 337.70, 338.00, 338.30, 338.60, 338.90, 339.20, 339.50, 339.80, 340.10, 340.40, 340.70, 341.00, 341.30, 341.60, 341.90, 342.20, 342.50, 342.80, 343.10, 343.40, 343.70, 344.00, 344.30, 344.60, 344.90, 345.20, 345.50, 345.80, 346.10, 346.40, 346.70, 347.00, 347.30, 347.60, 347.90, 348.20, 348.50, 348.80, 349.10, 349.40, 349.70, 350.00, 350.30, 350.60, 350.90, 351.20, 351.50, 351.80, 352.10, 352.40, 352.70, 353.00, 353.30, 353.60, 353.90, 354.20, 354.50, 354.80, 355.10, 355.40, 355.70, 356.00, 356.30, 356.60, 356.90, 357.20, 357.50, 357.80, 358.10, 358.40, 358.70, 359.00, 359.30, 359.60, 359.90, 360.20, 360.50, 360.80, 361.10, 361.40, 361.70, 362.00, 362.30, 362.60, 362.90, 363.20, 363.50, 363.80, 364.10, 364.40, 364.70, 365.00, 365.30, 365.60, 365.90, 366.20, 366.50, 366.80, 367.10, 367.40, 367.70, 368.00, 368.30, 368.60, 368.90, 369.20, 369.50, 369.80, 370.10, 370.40, 370.70, 371.00, 371.30, 371.60, 371.90, 372.20, 372.50, 372.80, 373.10, 373.40, 373.70, 374.00, 374.30, 374.60, 374.90, 375.20, 375.50, 375.80, 376.10, 376.40, 376.70, 377.00, 377.30, 377.60, 377.90, 378.20, 378.50, 378.80, 379.10, 379.40, 379.70, 380.00, 380.30, 380.60, 380.90, 381.20, 381.50, 381.80, 382.10, 382.40, 382.70, 383.00, 383.30, 383.60, 383.90, 384.20, 384.50, 384.80, 385.10, 385.40, 385.70, 386.00, 386.30, 386.60, 386.90, 387.20, 387.50, 387.80, 388.10, 388.40, 388.70, 389.00, 389.30, 389.60, 389.90, 390.20, 390.50, 390.80, 391.10, 391.40, 391.70, 392.00, 392.30, 392.60, 392.90, 393.20, 393.50, 393.80, 394.10, 394.40, 394.70, 395.00, 395.30, 395.60, 395.90, 396.20, 396.50, 396.80, 397.10, 397.40, 397.70, 398.00, 398.30, 398.60, 398.90, 399.20, 399.50, 399.80, 400.10, 400.40, 400.70, 401.00, 401.30, 401.60, 401.90, 402.20, 402.50, 402.80, 403.10, 403.40, 403.